

Geschäftsverzeichnismrn. 4599 und 4606
Urteil Nr. 175/2009 vom 3. November 2009

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigkeitserklärung des neuen Artikels L2212-4 Absatz 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, eingefügt durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 3. Juli 2008, erhoben von Albert Stassen und vom Ministerrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 6. und 8. Januar 2009 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 7. und 9. Januar 2009 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Albert Stassen, wohnhaft in 4852 Homburg, rue Laschet 8, und der Ministerrat Klagen auf Nichtigerklärung des neuen Artikels L2212-4 Absatz 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, eingefügt durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 3. Juli 2008 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2008).

Diese unter den Nummern 4599 und 4606 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Wallonische Regierung hat in den beiden Rechtssachen einen Schriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. September 2009

- erschienen
- . Albert Stassen, persönlich, in der Rechtssache Nr. 4599,
- . RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4606,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und die Tragweite der Klagen*

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel L2212-4 Absatz 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, eingefügt durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 3. Juli 2008. Der angefochtene Artikel bestimmt:

« Je Provinz gibt es einen Kommissar der Wallonischen Regierung, der den Titel des Bezirkskommissars führt.

Die Regierung legt das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Bezirkskommissare fest ».

B.1.2. Die klagenden Parteien werfen Absatz 1 der vorerwähnten Bestimmung vor, die Anzahl Bezirkskommissare auf einen je Provinz zu beschränken.

Der Hof beschränkt die Prüfung der Klagen auf Absatz 1 des vorerwähnten Artikels.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf sämtliche Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 4599 und 4606*

B.2. Die klagenden Parteien bemängeln an erster Stelle, dass die angefochtene Bestimmung dadurch, dass sie einseitig und ohne Konzertierung mit dem Föderalstaat die Anzahl Bezirkskommissare für die Wallonische Region auf eine Einheit je Provinz herabsetze, die betreffenden Befugnisse des Föderalstaates nicht beachtet habe. Sie vertreten außerdem die Ansicht, dass diese Bestimmung gegen Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 erster Gedankenstrich des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der dem föderalen Gesetzgeber die Zuständigkeit vorbehalte, die im Wahlgesetzbuch enthaltenen Regeln zu ändern, verstoße, insofern die vorsehe, dass die Provinz Hennegau und die Provinz Lüttich nunmehr je nur noch einen einzigen Bezirkskommissar haben dürften.

B.3. Kraft Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 des vorerwähnten Sondergesetzes sind die Regionen zuständig für « die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen », vorbehaltlich mehrerer in dieser Bestimmung aufgezählter Ausnahmen, insbesondere:

« - der Regeln, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte im Gemeindegesetz, Gemeindewahlgesetz,

Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Provinzialgesetz, Wahlgesetzbuch, Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und im Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen sind ».

B.4. Die Bezirkskommissare werden von der Föderalregierung mit verschiedenen Aufgaben betraut. Das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 20. Dezember 2002 über Aufgaben, die die provinziellen Behörden für den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres ausüben, unterscheidet bei den föderalen Aufgaben einerseits zwischen den Zuständigkeiten, die sie als Kommissare der Regierung und aufgrund der Gesetze und Verordnungen ausüben, und andererseits den Aufgaben, die ihnen vom Gouverneur aufgrund von Artikel 139*bis* des Provinzialgesetzes, der nicht vom angefochtenen Dekret aufgehoben wurde, übertragen werden.

Als Kommissare der Föderalregierung sind sie insbesondere damit beauftragt, für die Wahrung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die allgemeine Verwaltung zu sorgen (Artikel 133 des Provinzialgesetzes, der nicht durch das angefochtene Dekret aufgehoben wurde), in den Gemeinden Einsicht in die Personenstands- und Bevölkerungsregister zu nehmen (Artikel 135 des Provinzialgesetzes, der nicht durch das angefochtene Dekret aufgehoben wurde), und sie sind mit Aufgaben im Bereich der Polizei und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragt (Artikel 128, 129 und 139 des Provinzialgesetzes, die nicht durch das angefochtene Dekret aufgehoben wurden). Besondere föderale Aufgaben werden überdies bestimmten Bezirkskommissaren und beigeordneten Bezirkskommissaren durch Sonderbestimmungen anvertraut (beispielsweise Artikel 15, 92*bis* und 93 des Wahlgesetzbuches; Artikel 63 und 64 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten; Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft; Artikel 1, 7 § 2, 12 § 2 und 17 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

B.5. Der Begründung des angefochtenen Dekrets zufolge habe die Wallonische Regierung den wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung der Entscheidung des Hofes anpassen wollen, der in seinem Urteil Nr. 95/2005 vom 25. Mai 2005 Artikel 113 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. Februar 2004 zur Organisation der wallonischen Provinzen für nichtig erklärt habe, weil dieser Artikel es ermöglicht habe, das Amt eines Bezirkskommissars, der Aufgaben erfülle, die in die Zuständigkeit des Föderalstaates fielen,

einseitig abzuschaffen. Im Kommentar zu Artikel 1 heißt es, die Anzahl Bezirkskommissare werde auf eins reduziert, « unbeschadet anderer Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen (für die Bezirkskommissare von Mouscron und Eupen-Malmedy-Sankt Vith) » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 785-1, S. 3). Dies wurde bestätigt während der Erörterung in der Kommission für Inneres des Wallonischen Parlaments. Auf die Frage eines Abgeordneten hin, bezüglich der Tatsache, dass die Anzahl Kommissare auf einen je Provinz reduziert wurde, antwortete der Minister der Inneren Angelegenheiten, dass « die Bezirkskommissare auf eine Einheit begrenzt werden. Es wird aufgrund der Sprachengesetze jedoch einen zweiten Kommissar geben für Lüttich und den Hennegau » (ebenda, Nr. 785-5, SS. 3 und 4; siehe auch ebenda, Ausführlicher Bericht, Sitzung vom 10. Juni 2008, SS. 33 und 34).

B.6.1. Daraus ergibt sich, dass das angefochtene Dekret die zur föderalen Zuständigkeit gehörenden Regeln bezüglich der Befugnisse der Bezirkskommissare nicht aufgehoben hat. Die angefochtene Bestimmung lässt sich übrigens keineswegs dahingehend auslegen, dass sie Amt des Bezirkskommissars für Mouscron und für Eupen-Malmedy-Sankt Vith aufhebt, dessen Einführung ebenfalls in den ausschließlichen Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers fällt.

B.6.2. Der Umstand, dass eine regionale Norm, die durch den Regionalgesetzgeber in Ausübung seiner Zuständigkeiten angenommen worden ist, zur Folge haben kann, zur Verwirklichung eines durch den föderalen Gesetzgeber verfolgten Ziels beizutragen, kann an sich nicht zu einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung durch den Regionalgesetzgeber führen. Es wäre anders, wenn der Regionalgesetzgeber durch die Annahme einer solchen Maßnahme die Ausübung der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde.

B.6.3. Es zeigt sich im vorliegenden Fall nicht, dass der Regionalgesetzgeber durch die Herabsetzung der Anzahl Bezirkskommissare auf einen je Provinz die Ausübung der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert hätte. Die angefochtene Bestimmung wurde eben mit dem Ziel angenommen, das geringere Interesse der den Bezirkskommissaren zur Zeit erteilten regionalen Aufgaben zu berücksichtigen. Die Beibehaltung eines Bezirkskommissars je Provinz zeugt von dem Bemühen der Wallonischen

Region, es zu ermöglichen, dass die Bezirkskommissare in dieser Region ihre föderalen Aufgaben weiterhin erfüllen.

B.7.1. Es ist noch zu prüfen, ob das Nichtvorhandensein einer Konzertierung zwischen der Wallonischen Region und dem Föderalstaat im vorliegenden Fall dem Urheber der angefochtenen Bestimmung vorgeworfen werden kann.

B.7.2. Abgesehen von der Ernennung und Entlassung der Bezirkskommissare erlegt das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen keinerlei Konzertierung oder Zusammenarbeit auf.

Außerdem sind die Aufgaben der Bezirkskommissare, die in die Zuständigkeit des Föderalstaates einerseits und der Regionen andererseits fallen, nicht derart miteinander verknüpft, dass sie nur in Zusammenarbeit erfüllt werden könnten.

B.8. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 3. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens